

STELLUNGNAHME

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas, BT-Drs. 17/10060, am 15. Oktober 2012

Zusammenfassende Einschätzung:

Als Gruppierung großer kommunaler und regionaler Energieunternehmen haben wir uns in der Vergangenheit stets und entschieden für wettbewerbliche Strukturen im Energiemarkt ausgesprochen.

Die im Energiekonzept 2010 verankerte Einführung einer Markttransparenzstelle wurde von uns als wichtiger Schritt begrüßt, Wettbewerbsbeschränkungen und -verzerrungen aufgrund potenzieller Marktmacht im Stromerzeugungsmarkt einzudämmen. Dies ist eine unverändert bedeutende Wettbewerbsperspektive für den Energiemarkt.

Unsere Argumentation war und ist insoweit deckungsgleich mit derjenigen des Bundeskartellamtes. Dieses hatte in seiner Sektoruntersuchung Stromerzeugung/Stromgroßhandel im Januar 2011 die Einrichtung einer Markttransparenzstelle begrüßt und mit dem Ziel eines funktionierenden Energiemarktes wie auch möglichst wettbewerblicher Strukturen verbunden.

Aus unserer Sicht sind jedoch Zweifel an der Zielerreichung des Gesetzentwurfes angebracht.

Der Fokus der Markttransparenzstelle ist nach dem vorliegenden Entwurf auf die „Sicherstellung einer transparenten und wettbewerbskonformen Preisbildung bei der Vermarktung und beim Handel mit Elektrizität und Gas auf der Großhandelsstufe“ gerichtet. Der Schaffung von *Voraussetzungen* für eine stärkere Präsenz von zusätzlichen Marktteilnehmern als elementarer Voraussetzung für wettbewerbliche Strukturen gilt ihr Augenmerk nicht. Zwar soll die Markttransparenzstelle eine Vielzahl von Daten erheben und auswerten. Dennoch wird zentral abgestellt auf „Wechselwirkungen zwischen den Waren- und Finanzmärkten“. Der Fokus gilt insoweit eher der Umsetzung der EU-Verordnung über Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) – geht aber sowohl in



8KU Büro Berlin
Schumannstr. 2
10117 Berlin

Telefon 030 24048613
Telefax 030 23455839
E-Mail kontakt@8ku.de
Internet www.8ku.de

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Matthias Dümpelmann
Geschäftsführer 8KU

Berlin, 10. Oktober 2012

Bezug die Breite wie auch die Tiefe der Datenanforderungen offenkundig über REMIT hinaus und schafft so erheblichen Mehraufwand. Zumindest für kleinere Anbieter werden so eher Wettbewerbshürden als –erleichterungen geschaffen und weitere Wettbewerbsbereiche durch Regulierung erfasst.

Unzureichende Berücksichtigung des Erstabsatzmarktes

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt ab auf die Wettbewerbsfähigkeit des Großhandels. Damit bleibt jedoch der kaum veränderte oligopolistische Charakter des Erstabsatzmarktes ohne Berücksichtigung. Dessen Ausprägung ist jedoch für die Frage der Wettbewerbsfähigkeit des Energiemarktes von entscheidender Bedeutung. Zentrales Kriterium ist die Fähigkeit zur Steuerung der an Letztverbraucher gelieferten Elektrizitätsmenge durch die entsprechende Steuerung der Erzeugungsmenge durch Zu- und Abschalten von Kraftwerken auf der Erzeugungstufe. Der Markt für den Erstabsatz von Elektrizität spiegelt somit die tatsächlich aktiven Wettbewerbskräfte auf der Erzeugerstufe wieder.

Dies ist aber zu unterscheiden – wie BGH und auch Bundeskartellamt wiederholt herausgestellt haben – von den Handelsaktivitäten insbesondere der Weiterverkäufer; die gesamte gehandelte Ware ist immer von Erzeugern in den Verkehr gebracht worden. Alle gehandelten Strommengen sind immer die Mengen, die von den stromerzeugenden und -importierenden Unternehmen angeboten werden.¹

Stünde folglich die Stärkung der Wettbewerbs, die Untersuchung möglicher Wettbewerbseinschränkungen oder deren Eindämmung im Fokus, so wäre eher darauf abzustellen, die Erhebung erforderlicher Daten in definierten Formaten auf diejenigen Marktteilnehmer bzw. Anlagen zu begrenzen, die hinsichtlich Ihrer Größe und Technologie auch in der Lage sind, die Preisbildung auf den zu überwachenden Märkten (z . B. Day Ahead, Spotmarkt, Regelenergie) auch zu beeinflussen.

Da all dies jedoch als Eingangsperspektive im bestehenden Gesetzentwurf nicht berücksichtigt wird, kommt die Großhandelsstufe gesamthaft und undifferenziert in den Blick – mit dem Ergebnis, dass (möglicherweise) marktbeherrschende Unternehmen mit (definitiv) nicht marktbeherrschenden Unternehmen auf eine Stufe gestellt werden.

¹ Vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 11.11.2008, KVR 60/07, E.ON/Eschwege, Beschlussausfertigung S. 18 = WuW/E DE-R 2451 ff.

Übermäßig hoher administrativer Aufwand

Dies verbindet sich mit einem zweiten Einwand. Es werden Daten über die komplette Großhandelsstufe erhoben. Hierbei ist aber unklar, ob die Datenerhebung im Kern auf Umsetzung von REMIT abzielt oder ob dies – etwa im Sinne der oben dargestellten Wettbewerbsperspektive - darüber hinaus gehen soll. Jedenfalls ist mit erheblichem Mehraufwand für die Unternehmen zu rechnen (der Gesetzentwurf nennt 80-100 zusätzlich erfasste Unternehmen!), der gerade nicht nur jene trifft, die potenziell zu marktverzerrendem Handeln in der Lage sind.

Der Entwurf geht über die REMIT-Standards hinaus, ohne dass klar wäre, welcher Zusatznutzen für die Umsetzung der REMIT-Ziele aus dem Nebeneinander von ACER, BNetzA, BKartA und Markttransparenzstelle resultiert. REMIT geht davon aus, dass Transaktionsdaten vorrangig von ACER erfasst werden (Art. 8). Der Entwurf sieht jedoch eine eigene, umfassende Datenerhebung und –sammlung durch die Markttransparenzstelle vor.

Hier sollte die Durchführungsakte zur REMIT abgewartet und erst dann eventuell noch vorhandene Lücken in Überwachung und Transparenz geschlossen werden. In jedem Fall ist die Datenabfrage auf die wirklich notwendigen Daten zu beschränken. Eine Befugnis zur Abfrage aller „Daten und Informationen [die] voraussichtlich von der Markttransparenzstelle benötigt“ werden - wie in der Begründung zu § 47g Abs. 1 ausgeführt -, ist jedenfalls kaum mit dem Kriterium schlanker Administration zu vereinen. Die Aussage, dass das Gesetz kei-ne zusätzlichen Informationspflichten vorsieht, weil diese ja erst durch die Rechtsverordnung entstehen, ist in diesem Zusammenhang wenig hilfreich.

Da die nationalen Behörden ohnehin Zugriff auf die unter der REMIT von ACER erhobenen Daten haben werden (Art. 10 REMIT), stellt sich im Übrigen die Frage, warum parallel und dazu noch im Vorgriff darauf ein so umfangreiches nationales Mitteilungssystem eingerichtet werden muss. Es dürfte de facto schwer fallen, die REMIT-Durchführungsverordnung einerseits und § 47g so in Einklang zu bringen, dass inhaltsgleiche Mitteilungspflichten entstehen. Dies zeigt allein schon die Absenkung der Meldeschwelle bei Stromerzeugungsanlagen auf 10 MW. In den (nicht bindenden) Auslegungen von ACER ist hingegen unverändert von 100 MW die Rede.

Inwieweit ferner Einspeisungen aus Erneuerbaren Energien, die nach § 47 g (6) ebenfalls in die Meldepflicht fallen können, mit

Marktverzerrungen oder Insiderhandel dezidiert in Verbindung gebracht werden können, ist wenig schlüssig.

Es erscheint ferner auch mehr als unwahrscheinlich, dass die Mitteilungsformate denen nach REMIT ähnlich sein werden.

Die zahlreichen über REMIT klar hinausgehenden Mitteilungspflichten in § 47e (2) führen insbesondere für kleine und mittlere – jedenfalls definitiv nicht marktbeherrschende – Unternehmen zu Gefahren, auf die das Bundeskartellamt mit Blick auf REMIT selbst mehrfach hingewiesen hat: Allein schon die bloße Möglichkeit einer Regulierung der wettbewerblich organisierten Märkte, wie sie in dem Gesetzentwurf sich abzeichnet, droht sich nachhaltig negativ auf die künftige Entwicklung der Marktstruktur im Erzeugungsbereich auszuwirken. Ein derart umfassender Regulierungsansatz erzeugt das Risiko administrativer Fehlsteuerungen, die sich letztlich auch auf die Investitionsbereitschaft potenzieller Wettbewerber sowohl im Großhandelsbereich wie auch im Erzeugungsbereich nachteilig auswirkt. Das wäre im Sinne der beabsichtigten Stärkung wettbewerblicher Strukturen im Energiemarkt aber mehr als kontraproduktiv.

Ausblick

Insgesamt – und unbeschadet möglicher Verbesserungen im Detail – muss angemerkt werden, dass die Abgrenzung zwischen Missbrauchsaufsicht in Bezug auf wettbewerbliche Bereiche und der Regulierung natürlicher Monopole zunehmend verschwimmt. Nur durch klar zugeordnete Zuständigkeiten der Wettbewerbsbehörde und Regulierungsbehörde auch bei entsprechenden Markterhebungen wäre diese für den Wettbewerb nachteilige Bewegung einzudämmen. Eine zunehmende Ausdehnung von Regulierungsaktivitäten auf Wettbewerbsbereiche halten wir für sehr bedenklich.